

Stand: Januar 2008

---

## **Das rechtliche Notfallpaket - ruhigen Gewissens alt werden**

Wie Sie wissen, stehen unserer Gesellschaft eklatante Änderungen bevor. So wird die zunehmende Globalisierung und die damit einhergehende Mobilität dazu führen, dass Familien nicht mehr eng zusammen, sondern weit verstreut leben. Damit einhergehen werden, dass der Verbund der Großfamilie nicht mehr zur Verfügung steht, wenn man älter wird und auf Hilfe angewiesen ist und die rasanten Neuerungen in der Medizin die Lebenserwartung auch künftig steigen lassen wird.

Als Folge werden immer mehr ältere Menschen – egal ob mit Familie oder ohne - im Alter alleine sind und sich im persönlichen und wirtschaftlichen Bereich sowie bei der medizinischen Behandlung Herausforderungen gegenübersehen, die schwierig zu bewerten und noch schwerer zu meistern sind. Alleine die rasante Entwicklung in der EDV zeigt, dass man ohne entsprechende Basiskenntnis kaum mehr Überweisungen bei der Bank tätigen oder ähnliche Alltäglichkeiten erledigen kann.

Kommen in dieser Situation noch unfall- oder krankheitsbedingte Erschwernisse hinzu, so ist die Katastrophe, zumindest jedoch ein Riesenberg an Problemen, vorprogrammiert.

Nun kann niemand garantieren, dass Sie ohne Beschwerden und Probleme alt werden. Allerdings können Sie mit unserer Hilfe Vorsorge dafür treffen, dass Sie alles in rechtlicher Hinsicht Mögliche getan haben um bestens auf die Widrigkeiten des Altwerdens vorbereitet zu sein.

Dabei setzt die Vorsorge nicht das Erreichen eines gewissen Alters voraus, im Gegenteil. Auch junge Menschen sollten sich Gedanken über die rechtliche Vorsorge machen.

**Wichtig und unabdingbar ist jedoch, dass Sie tätig werden und die rechtliche Vorsorge im Alter auch wollen, da es keine für alle Fälle anwendbare Pauschallösung gibt, sondern jedes Vorsorgepaket individuell Ihren Bedürfnissen und Wünschen angepasst wird. Nur wenn Sie rechtzeitig tätig werden können Sie sicherstellen, dass Sie selbst es sind, der Ihr künftiges Leben bestimmt und nicht andere, oftmals für Sie bis dahin völlig unbekannte dritte Personen.**

In der rechtlichen Praxis haben sich hier diverse sich ergänzende Instrumentarien herausgebildet, die je nach Einzelfall variiert und nebeneinander eingesetzt werden können.

## Vorsorgevollmacht

Solange Sie gesund sind brauchen Sie eigentlich keine Hilfe. Aber haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, wer für Sie handelt, wenn Sie selbst es nicht mehr können? Nun, entgegen weit verbreiteter Ansicht gibt es kein gesetzliches Recht des Ehegatten oder der Kinder für Sie tätig zu werden. Auch für diese sind Ihre Person und Ihr Vermögen rechtlich gesehen völlig fremd, so dass auch dieser nahe stehende Personenkreis Ihnen rechtlich nicht helfen kann. Soweit Sie keine Vorsorge getroffen haben verbleibt in diesen Fällen einzig die Bestellung eines Betreuers über das zuständige Vormundschaftsgericht, der für den Rest Ihres Lebens für Sie - bis hin zu den intimsten Angelegenheiten - alles entscheiden wird. Die Auswahl des Betreuers obliegt ausschließlich dem Gericht.

Die Bestellung eines Betreuers scheidet jedoch aus, wenn der Betroffene rechtzeitig durch Erteilung einer ausreichenden Vollmacht vorgesorgt hat.

Ist eine Vertrauensperson vorhanden - Ehepartner, Kinder oder andere sonst nahe stehenden Personen - dann sollte dieser eine Vorsorgevollmacht in Form einer Generalvollmacht erteilt werden, so dass die Vertrauensperson im Krisenfall für sämtliche Geschäfte handlungsfähig ist. Nur dann, wenn die Vollmacht alle rechtlichen Bereiche abdeckt ist sie ausreichend.

Ist keine Vertrauensperson vorhanden, weil Sie z.B. selbst keine geeigneten Verwandten haben oder diesen nicht bedingungslos vertrauen wollen, so bieten wir an, als Bevollmächtigte für Sie tätig zu werden.

Grundsätzlich ist eine Bevollmächtigung formfrei möglich, allerdings können für bestimmte Rechtsgeschäfte die Schriftform oder eine öffentlich beglaubigte Vollmacht vorgesehen sein, weshalb wir aus Gründen der Beweisbarkeit und wegen ihrer umfangreichen Nutzungsmöglichkeit dringend dazu raten, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen.

In der Vollmacht selbst, besser noch in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer, können Sie selbst konkrete Arbeitsanweisungen aufnehmen z. B. in welches Alten- oder Pflegeheim Sie wollen, was mit Ihrem Haustier passieren soll, zu welchen Personen der Kontakt aufrechterhalten bleiben soll, wie das Vermögen zu verwalten ist, etc.. Sind wir als Bevollmächtigte für Sie tätig, wird auch immer die Frage geregelt werden, in welcher Weise Ihre Pflege in einem Heim z.B. durch überraschende Besuche u.a. kontrolliert werden soll.

Bankvollmachten reichen wegen ihrer Beschränkung auf bankinterne Geschäfte nicht aus, können aber eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Eine klare Regelung ist auch deshalb angezeigt, weil der Vollmachtnehmer Ihnen und gegebenenfalls den Erben über die von ihm getätigten Rechtsgeschäfte Auskunft geben und Rechnung legen muss. Da der Vollmachtnehmer oftmals unentgeltlich tätig ist, wird hierdurch seine Tätigkeit zumindest teilweise legitimiert, was künftige Auseinandersetzungen z.B. mit Geschwistern bei der späteren Erbauseinandersetzung, deutlich erleichtert.

Die Vollmacht bleibt regelmäßig über den Tod hinaus wirksam und endet erst mit Entzug durch den Erben.

Darauf hinweisen muss man aber, dass die Generalvollmacht auch ein Risiko darstellen kann, wenn sich der als Vertrauensperson eingesetzte Bevollmächtigte seines Vertrauens nicht würdig erweist, da er – sobald er die Ausfertigung der Vollmacht in Händen hält – alle Rechtsgeschäfte für vornehmen kann.

Diesem Risiko kann man aber z.B. dadurch begegnen, dass man zwei Personen nur gemeinsam handeln lässt oder uns oder einen anderen Rechtsanwalt als Kontrollbevollmächtigten einsetzt, der bei bestimmten Entscheidungen zustimmen muss.

## **Betreuungsverfügung**

Falls die Anordnung einer Betreuung unumgänglich wird, kann man in einer Betreuungsverfügung Personen als Betreuer vorschlagen sowie Arbeitsanweisungen aufstellen. Vorteil der Betreuungsverfügung ist, dass der Betreuer vom Gericht in seiner Tätigkeit kontrolliert wird, aber auch, dass er in schwierigen Fragen vom Gericht Unterstützung bekommen kann. Mit der Betreuungsverfügung kann man auch Personen von der Betreuung ausschließen. Das Gericht hat sich daran zu halten. Auch für die Betreuungsverfügung reicht die einfache Schriftform aus.

## **Patientenverfügung**

Grundsätzlich ist jeder Mensch auch rechtlich Herr über seinen Körper, seine Gesundheit und sein Leben. Nur er alleine kann bestimmen, was mit ihm medizinisch zu geschehen hat, ob bspw. Operationen durchgeführt oder eine künstliche Ernährung erfolgen sollen oder ob ein Sterben in Würde den Vorrang genießt.

Nun stellt dies kein Problem dar, wenn Sie sich selbst noch artikulieren können. Was passiert aber, wenn Sie aufgrund Unfall oder Krankheit hierzu außer Stande sind? Nun, eine Entscheidung durch Ihre Kinder oder den Ehegatten kommt nicht in Betracht, da die Entscheidung über Ihr Leben und Ihre Gesundheit so höchstpersönlicher Natur sind, dass diese nur Sie selbst, nicht aber ein Vertreter für Sie treffen darf. Was tun? Hier hilft im Regelfall einzig eine Patientenverfügung, mit der Sie bereits jetzt genauestens anordnen, was bei Eintritt bestimmter Krankheitsbilder zu geschehen hat. Die Patientenverfügung gibt Ihre eigene persönliche Entscheidung und Anordnung wider, die z.B. Ihre Kinder oder andere Bevollmächtigt nur noch den behandelnden Ärzten vorlegen ohne dass diese selbst eine eigene Bestimmung treffen können.

Der Inhalt der Patientenverfügung ist bei jedem Menschen unterschiedlich. Wichtig ist dabei, z.B. nicht nur den Ausschluss intensivmedizinischer Behandlungen zu verfügen, sondern auch zu künstlicher Ernährung oder anderen Verfahren Stellung zu beziehen. Der Beweggrund für das Aufsetzen einer Patientenverfügung, Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand und bereits zurückliegenden Krankheiten, die die Entscheidung für eine Patientenverfügung beeinflusst haben, sollten aufgeführt werden.

Grundsätzlich können Sie eine Patientenverfügung schriftlich abfassen, unterschreiben und mit Ort und Datum versehen. Aber auch hier raten wir wegen der besseren Durchsetzbarkeit dringend die notarielle Beurkundung an. Eine Hinterlegung ist möglich.

**Folgen Sie unserer Empfehlung und lassen die Vorsorgevollmacht, die Patienten- und die Betreuerverfügung notariell beurkunden, so kann man diese natürlich in einer Urkunde zusammenfassen.**

## **Erbrecht**

Natürlich kann man über eine rechtliche Absicherung im Alter nicht sprechen, ohne einen Hinweis auf das Erbrecht zu geben. Dieses Thema ist jedoch so umfangreich, dass wir auf ein gesondertes Informationsblatt verweisen müssen.

## **Sonstige Maßnahmen**

Die Absicherung fürs Alter kann über die vorgenannten Bereiche hinaus eine Vielzahl von weiteren Aspekten betreffen

Sind z.B. Ihre **Lebensversicherungen** so gestaltet wie Sie es sich vorstellen? Wer ist begünstigt? Stimmt dies mit Ihren erbrechtlichen Vorstellungen überein?

Wie sieht es mit den **Banken** aus? Wer kann wie auf Ihre Konten zugreifen? Was müssen Sie sonst noch beachten?

Sind Sie alleine, wollen Sie wirklich alles Wichtige geregelt haben? Ist unklar wer die Details Ihrer Beerdigung bestimmen wird, da Ihre Kinder weit weg wohnen und u.U. erst dann zur Stelle sind, wenn diese Fragen längst beantwortet sind?

Dann kommt möglicherweise eine **Bestattungsberatung** in Betracht, bei der Sie bereits jetzt jede Einzelheit Ihrer eigenen Bestattung selbst vorher planen können.

Haben Sie **Haustiere**, so ist deren Versorgung sicherlich ein wichtiges Anliegen, das gesondert geregelt werden kann.

Ob und wie eine Regelung erfolgt, obliegt ausschließlich Ihrer Entscheidung. Haben Sie sich aber einmal dafür entschieden tätig zu werden, so ist es unsere Aufgabe Sie hier einzelfallbezogen zu beraten und Ihnen Lösungen an die Hand zu geben. Egal um was es geht – und sei es noch so ungewöhnlich – fragen Sie uns. Wir werden uns Ihrer Probleme annehmen.

Rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie einen Termin.

Ihre Rechtsanwälte